

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

## des Gemeinderates am 15.11.2021

Tagungsort: Landesmusikschule, ganzer Schauburgsaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

### Anwesende:

#### Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Moshammer Wolfram SPÖ Bürgermeister und Vorsitzender

#### Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Arthofer Margot, Mag. ÖVP 1. Vizebürgermeisterin

Roithmayr Johann ÖVP

Ludwig Ursula ÖVP

Jäger Julian ÖVP

Rathmayr Karin ÖVP

Greinöcker Josef, Ing. ÖVP

Prenninger Monika ÖVP

Sageder Gerhard, TKontr. ÖVP

Floimayr Alois ÖVP

#### Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Humer Johann SPÖ 2. Vizebürgermeister

Humer Michael, Ing. SPÖ

Schatzl Barbara Adele SPÖ

Hofmann Ernst SPÖ

Aichinger Hannes SPÖ

Kloimstein Gerhard SPÖ

Allerstorfer Kurt SPÖ Vertretung für Frau Anna Wimmer

#### Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Aichinger David Ingo Josef FPÖ

Hinterberger Peter FPÖ

Schauer Christoph FPÖ

Huemer Johann FPÖ Vertretung für Herrn Helmut Lamberg

#### Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Wurm August Anton, BSc. GRÜNE

Knogler Pia GRÜNE

Rathmayr Rainer GRÜNE

Wachtveitl Hanna GRÜNE

#### Weiters anwesend:

Dunzinger Christa Schriftführerin



Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan des 2. Halbjahres 2021 enthalten und die Verständigung gemäß § 45 Abs. 2 öö. GemO. zeitgerecht schriftlich am 05.11.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 14.10.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist und während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

#### **Weitere Mitteilungen des Vorsitzenden**

**GR Johann Roithmayr und GR Josef Greinöcker werden vom Vorsitzenden angelobt.**

**GR Alois Floimayr kommt um 19.13 Uhr bei TOP 2.2 zur Sitzung.**

# 1 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEORGANE

## 1.1 Nachwahl in die Organe außerhalb der Gemeinde; Verbandsversammlung Wirtschaftshof Aschachtal Vorlage: BUCH/746/2021

### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Entsprechend der Satzung des Gemeindeverbandes Wirtschaftshof Aschachtal sind 5 Vertreter bzw. Stellvertreter der Gemeinde Hartkirchen in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Weiters ist lt. Satzung aber auch § 33 Abs. 2 OÖ. Sozialhilfegesetz 1998 anzuwenden, sodass nach Überarbeitung die Verteilung der Mandate wie folgt aussieht:

	ÖVP	SPÖ	FPÖ	Grüne	MEA	Gesamt
Hartkirchen	2	2	1	1		
Aschach/Donau	1	1				
Popping	1	1				
Stroheim	1				1	
<b>Gesamt</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	

Das Mandat Grüne, da jede Partei vertreten sein muss, wurde von Aschach und Hartkirchen an **Hartkirchen** vergeben.

Eine diesbezügliche Rechtsauskunft beim Oö. Gemeindebund vom 27.10.2021 hat die Berechnung bestätigt.

Da zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung vom 14.10.2021 eine andere Berechnung zur Anwendung gekommen ist, soll nunmehr von der SPÖ-Fraktion ein weiteres Mitglied bzw. Ersatzmitglied in die Verbandsversammlung entsendet werden.

Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion:

2. Mitglied: *Wahlvorschlag wird vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden übergeben.*
2. Ersatzmitglied: *Wahlvorschlag wird vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden übergeben.*

Wahlen gem. § 52 GemO sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, soweit der Gemeinderat nicht einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Im Sinne einer rascheren Abwicklung der Wahl wird es für zweckmäßig erachtet, wenn der Gemeinderat beschließt, dass diese durch Handerheben durchgeführt wird.

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:  
die Wahl wird nicht, wie im § 52 oö. GemO festgelegt geheim, sondern durch Handerheben vorgenommen.

### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(24 JA-Stimmen).**

Der Wahlvorschlag wird auf seine Gültigkeit geprüft und der Vorsitzende verliest den Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion, der wie folgt lautet:

Mitglied: BGM Wolfram Moshammer  
Ersatzmitglied: Hannes Aichinger

Mitglied: 2. Vizebürgermeister Johann Humer  
Ersatzmitglied: Anna Wimmer

Anschließend Fraktionswahl der SPÖ.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion**

**einstimmige Annahme durch Handerheben.**

----- ENDE TOP. 1.1

## 1.2 Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Jagdausschuss Vorlage: AL/833/2021

---

### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

ÖVP-Gemeinderatsersatzmitglied Thomas Roiß wurde in der konstituierenden Sitzung am 14.10.2021 als Ersatzmitglied für den Jagdausschuss nominiert.

Da er nun seitens der Ortsbauernschaft Hartkirchen als Mitglied des Jagdausschusses nominiert wurde, wird er von seiner vorhergehenden Funktion befreit. Das diesbezügliche Schreiben ging bei der Gemeinde am 04.11.2021 ein.

Die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes für den Jagdausschuss erfolgt durch Fraktionswahl der ÖVP Hartkirchen.

Wahlen gem. § 52 GemO sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, soweit der Gemeinderat nicht einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Im Sinne einer rascheren Abwicklung der Wahl wird es für zweckmäßig erachtet, wenn der Gemeinderat beschließt, dass diese durch Handerheben durchgeführt wird.

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

die Wahl wird nicht, wie im § 52 öö. GemO festgelegt geheim, sondern durch Handerheben vorgenommen.

### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben  
(24 JA-Stimmen).**

Der Wahlvorschlag wird auf seine Gültigkeit geprüft und vom Vorsitzenden verlesen, der wie folgt lautet:

Jagdausschuss:            Ersatzmitglied Thomas Kraxberger

Anschließend Fraktionswahl der ÖVP-Hartkirchen.

### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion**

**einstimmige Annahme durch Handerheben.**

----- ENDE TOP. 1.2

## **2 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG**

---

### **2.1 Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding zum Nachtragsvoranschlag 2021 Vorlage: BUCH/747/2021**

---

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat am 27.10.2021 im Sinne des § 99 der Oö. Gemeindeordnung die Überprüfung des Nachtragsvoranschlages für das **Finanzjahr 2021** durchgeführt.

Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

**Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

----- ENDE TOP. 2.1

## 2.2 **Neubau Feuerwehrzeughaus "Freiwillige Feuerwehr Oed in Bergen"; Festlegung des Eigenmittelanteils** **Vorlage: BUCH/743/2021**

---

### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. November 2020 wurde der Finanzierungsplan für den Neubau des Feuerwehrzeughauses Oed in Bergen beschlossen.

Aufgrund der Ausschreibungen ist es jedoch zu Kostenüberschreitungen gekommen, sodass ein neuer Finanzierungsplan mit der Direktion Inneres und Kommunales zu erstellen ist. Derzeit wird von rd. 1.790.000 Euro ausgegangen. Eine Bestätigung seitens der Abteilung Umwelt- und Anlagenbau und der Direktion Inneres und Kommunales **liegt bereits vor**. Diese wird dem Amtsvortrag als Beilage angeschlossen.

Aufgrund der Kostensteigerung ist es der Freiwilligen Feuerwehr Oed in Bergen nicht mehr möglich, den am 18.9.2019 im Gemeinderat beschlossenen Kostenteilungsschlüssel von 15 % aufzubringen. Nunmehr wurde von der Freiwilligen Feuerwehr Oed in Bergen mit Datum vom 19. Oktober 2021 eine Verpflichtungserklärung abgegeben, welche dem Amtsvortrag als Beilage angefügt wird. Darin verpflichtet sich die Freiwillige Feuerwehr Oed in Bergen, für die Finanzierung des Vorhabens € 200.000,00 zu leisten. Angemerkt wird, dass der Barwert der festgelegten Eigenmittel durch Eigenleistungen vermindert werden kann.

Sämtliche Mehrkosten, welche über den genehmigten Finanzierungsplan hinausgehen, sind zur Gänze von der Freiwilligen Feuerwehr Oed in Bergen zu tragen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 2.11.2021 in obiger Angelegenheit beraten. Der vorgeschlagenen Kostenbeteiligung wurde seitens des Gemeindevorstandes mehrheitlich zugestimmt.

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der vorgeschlagene Kostenteilungsschlüssel von € 200.000,00, welchem die Verpflichtungserklärung der Freiwilligen Feuerwehr Oed in Bergen zugrunde liegt, wird vorbehaltlich des genehmigten Kostendämpfungsverfahrens durch die Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales zugestimmt.

Sämtliche Mehrkosten, welche über den genehmigten Finanzierungsplan hinausgehen, sind zur Gänze von der Freiwilligen Feuerwehr Oed in Bergen zu tragen.

### **BERATUNG:**

Vorsitzender

Wir brauchen einen neuen Finanzierungsplan, weil der Kostenrahmen mit dem alten Finanzierungsplan nicht eingehalten werden kann. Der Untergrund ist nicht optimal, es werden spezielle Fundamente benötigt und die Baukosten sind enorm gestiegen. In der nächsten Gemeinderatssitzung liegt der neue Finanzierungsplan vor. Hut ab vor der FF Oed in Bergen, € 200.000,00 sind kein Pappentstiel und ich möchte betonen, dass die Zusammenarbeit sehr gut ist. Die Höhe des Betrages kann durch Eigenleistung vermindert werden.

GR Margot Arthofer

Ich freue mich, dass in dieser Angelegenheit etwas weitergeht. Sollten die Baukosten wiederum steigen, sind dann diese „sämtlichen Mehrkosten“ von der FF Oed in Bergen zu tragen bzw. wie ist dieser Satz zu verstehen?

Vorsitzender

Wenn der neue Finanzierungsplan steht und die Feuerwehr sich mit diesem Betrag beteiligt, dann gibt es seitens des Landes OÖ. und seitens der Gemeinde keine Mehrleistungen, die nicht im Finanzierungsplan dargestellt sind wie z.B. für eine Klimaanlage oder Videobeamer für den Schulungs-

raum usw. Diese Dinge sind finanziell von der Feuerwehr zu tragen. Dieser Satz bezieht sich nicht auf Mehrkosten, die durch Kostenerhöhung entstehen.

GR Rainer Rathmayr

Wie ist der Stand der Ausschreibungen bzw. Vergaben?

Vorsitzender

90 % sind ausgeschrieben. Der Finanzierungsplan ist an die Kosten angepasst worden, die ausgeschrieben wurden.

GR Ernst Hofmann

Ein großes Danke an Bürgermeister Moshammer für seinen Einsatz in dieser Angelegenheit und dass die unendliche Geschichte zu Ende geführt wird.

### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 2.2

## 2.3 Essen auf Rädern; Tarifierfassung Vorlage: BUCH/745/2021

---

### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Portionspreis für Essen auf Rädern wurde letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. März 2018 erhöht und beträgt derzeit 8,70 € bzw. 7,10 € für Ausgleichszulagenbezieher. Das Finanzjahr 2020 schloss mit einem Fehlbetrag von 1.811,09 € (inkl. Verwaltungskostentangente) ab. Auch lt. Prüfbericht der Aufsichtsbehörde zum Rechnungsabschluss 2020 sollte dieser Bereich kostendeckend sein.

Um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen müssten die Portionen wie folgt erhöht werden:

	<b>alt</b>	<b>neu</b>
Sozialtarif:	7,10 €	7,40 €
Normaltarif:	8,70 €	9,00 €

Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. 10 % MWSt. Derzeit beziehen 22 Personen (davon 8 Personen Sozialtarif) das Essen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 02.11.2021 in obiger Angelegenheit beraten und spricht sich einstimmig für die Beschlussfassung der vorgeschlagenen Tarifierhöhungen durch den Gemeinderat aus.

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Tarife für Essen auf Rädern sollten, um eine annähernde Kostendeckung zu wahren, ab 01.01.2022 wie folgt erhöht werden:

	<b>alt</b>	<b>neu</b>
Sozialtarif:	7,10 €	7,40 €
Normaltarif:	8,70 €	9,00 €

### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 2.3

### 3 BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

---

#### 3.1 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.23; (Haizing); Einleitungsbeschluss Vorlage: BA/047/2021

---

##### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Mit schriftlicher Eingabe vom 16.09.2021 ersucht [REDACTED] um Abänderung des Flächenwidmungsplanes (Änderung Nr. 5.23) hinsichtlich Umwidmung des Grundstücks 958/4, Tfl., KG. Hartkirchen von derzeit Grünland „LAFOWI“ auf „Bauland D - Dorfgebiet“ im Ortschaftsbereich von Haizing.

Die Widmung soll der Möglichkeit für die Errichtung einer Stützmauer dienen.

Der Ortsplaner Arch. DI Georg Kraus, 4070 Eferding, führt in seiner fachlichen Stellungnahme mit dem Datum vom 27.09.2021 folgendes aus:

##### *Zitat Anfang:*

**Betrifft:** Antrag auf Änderung Nr. 23 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grst. Nr. 958/4 KG Hartkirchen von derzeit Grünland (LAFOWI) in Bauland D – Dorfgebiet

Antragsteller:	[REDACTED]
Derzeitige Widmung:	Grünland (LAFOWI)
Widmungswunsch:	D – Dorfgebiet
Lage:	Ortschaft Haizing
Angrenzende Widmungen:	N: D – Dorfgebiet O: Grünland (LAFOWI), Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung S: Gemeindestraße und Grünland (LAFOWI) W: D – Dorfgebiet
Techn. Infrastruktur:	Verkehrerschließung: lt. Bestand vorhanden Abwasserbeseitigung: lt. Bestand vorhanden Trinkwasserversorgung: lt. Bestand vorhanden
ÖEK:	keine Aussagen auf Entwicklungen Innerhalb des Bereiches für Oberflächenwässerkonzept 1
Geogenes Baugrundrisiko – Stufe II:	Risikotyp A, B nicht betroffen
ROP Eferding:	Regionale Grünzone betroffen

##### **Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners:**

Herr [REDACTED] beantragt eine Teilfläche aus dem Grst. Nr. 958/4 KG Hartkirchen von derzeit Grünland in Bauland D – Dorfgebiet umwidmen zu lassen.

Begründet wird die Anregung auf Änderung dahingehend, dass nach erfolgter positiver Umwidmung die Ergänzungsfläche mit dem Bauplatzgrundstück Nr. 958/3 zu einem gemeinsamen Bauplatz erklärt und zusätzlich auf der Neuwidmungsfläche die Errichtung einer Stützmauer bzw. Parkfläche beabsichtigt wird.

Die geplante Umwidmungsfläche liegt im Bereich der Ortschaft Haizing, wird zweiseitig von Grünland und zweiseitig von Dorfgebiet umschlossen.  
Die Umwidmungsfläche Dorfgebiet hat ein Gesamtausmaß von rund 30 m<sup>2</sup>.

Im derzeit rechtskräftigen ÖEK 2 der Gemeinde Hartkirchen ist im Bereich der angeregten Umwidmung keine Baulandentwicklung vorgesehen.  
Eine Änderung des ÖEK's ist aus Sicht der Ortsplanung aufgrund des sehr geringen Ausmaßes nicht erforderlich, da kein eigenständig bebaubares Grundstück geschaffen wird und lediglich die Voraus-

setzung für die Vergrößerung eines Bauplatzes inkl. Schaffung einer zusätzlichen Parkplatzmöglichkeit mit Stützmauer beabsichtigt ist. Auch bleibt die sparsame Inanspruchnahme von Bauland durch diese Maßnahme gewährt.

Aus Sicht der Ortsplanung wird zum gegenständlichen Änderungsantrag festgestellt, dass östlich des Umwidmungsbereiches eine Waldfläche grenzt. Hierfür wird von Seiten der Forstrechtsabteilung üblicherweise ein Schutzabstand zwischen Wald und Neuwidmung von 30 m eingefordert. Die Bestandswidmung (Grst. Nr. 958/3) liegt derzeit schon innerhalb des 30m Waldsicherheitsabstandes. Die beantragte Neuwidmung von rund 30 m<sup>2</sup> soll jedenfalls durch eine Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP14 – Bauliche Maßnahmen – keine Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern zulässig – geschützt werden.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des „ROP – Raumordnungsprogrammes Region Eferding – Regionale Grünzone“. Es werden aufgrund der Kleinfläche und des zweiseitigen Baulandanschlusses von Seiten der Ortsplanung im Sinne eines noch passenden Siedlungsabschlusses keine Bedenken geäußert.

**Aus ortsplanerischer Sicht kann die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes positiv bewertet werden, da es sich hierbei lediglich um eine geringfügige Erweiterung handelt und kein eigenständig bebaubarer Bauplatz geschaffen wird.**

*Zitat Ende*

#### **Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG 1994:**

Der Planungsinteressent Herr [REDACTED], leistet der Gemeinde Hartkirchen den Beitrag zu den mit dem Verordnungsverfahren verbundenen Plankosten der Erstellung des FLWP-Änderungsplanes Nr. 5.23 entsprechend dem Auftragsschreiben des Arch. DI Georg Kraus, 4070 Eferding, Dachsbergerbachstraße 11, mit dem Datum vom 16.09.2021.

Der Gemeinderat hat sich mit den eingelangten Stellungnahmen auseinandergesetzt.

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

I.: Der Flächenwidmungsplan Nr. 05 wird im Ortsbereich von Haizing (Antragsteller [REDACTED]) wie folgt abgeändert (Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 5.23):

- Umwidmung einer TFL der PZ. 958/4 , KG. Hartkirchen mit einem Gesamtausmaß von ca. 30 m<sup>2</sup>, von derzeit Grünland auf Bauland D - Dorfgebiet.

Das Einleitungsverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 wird durchgeführt.

Der Beschlussfassung werden:

- der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 27.09.2021
- die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 27.09.2021
- Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.23, Maßstab 1:5.000, Planverfasser Arch. DI Georg Kraus, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 27.09.2021
- Dokumentation der Baulandentwicklung (Stand 10.06.2021)
- Flächenbilanz und Baulandprognose
- Plankosten-Vereinbarung vom 16.09.2021
- Anregungsformular

zugrunde gelegt.

## **II. Genehmigung der Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG. 1994**

Die Plankostenvereinbarung, abgeschlossen zwischen Herrn [REDACTED] und der Gemeinde Hartkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Wolfram Moshammer, mit dem Datum vom 16.09.2021, wird **genehmigt**.

**Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.**

### **BERATUNG:**

*GR Rainer Rathmayr*

Ich habe mich im Bauamt informiert und in der Fraktion besprochen. Es geht nicht um eine neue Bebauung oder eine große Aufschließung, sondern um die Errichtung einer Stützmauer. Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen und wir werden dem Einleitungsbeschluss zustimmen.

### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 3.1

### 3.2 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.24 (Koppl); Beschlussfassung Vorlage: BA/055/2021

---

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

In der Sitzung des Gemeinderates am 30.06.2021 wurde unter Zugrundelegung der fachlichen Stellungnahme des Ortsplaners Arch. DI. Georg Kraus der Beschluss für die Einleitung des gegenständlichen Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05.24, gefasst.

Die beteiligte Fachabteilung beim Amt der OÖ. Landesregierung, Örtliche Raumplanung nimmt dazu aus fachlicher Sicht im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäß § 33 (2) bzw. §36 (4) OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 30.08.2021 (ha. eingelangt am 02.09.2021) wie folgt Stellung:

*Zitat Anfang:*

*Nach den vorliegenden Plänen soll ein bestehendes Gebäude im Grünland nahe der Ortschaft Koppl in das Sternchen Nr. 85 in der Größenordnung von ca. 905m<sup>2</sup> umgewidmet werden. Auf der gesamten Fläche ist eine Überlagerung mit der Schutzzone Sp16 „Bauliche Erweiterungen dürfen nur an der zum Wald abgewandten Hausseite erfolgen“.*

*Unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Fachdienststellen bestehen aus rein fachlicher Sicht zusammenfassend keine wesentlichen Einwände gegen die vorliegende Planung. Weiteres ist den beiliegenden Stellungnahmen zu entnehmen. Diese werden Ihnen im Anhang zur Information und weiteren Berücksichtigung beigelegt.*

*Inwiefern die rechtlichen Voraussetzungen entsprechend ROG 1994 vorliegen, wird im weiteren Verfahren seitens des Rechtsreferates zu prüfen sein.*

*Zitat Ende*

Eine positive Stellungnahme der Abteilung Direktion für Umwelt und Wasserwirtschaft vom 20.07.2021 lautet wie folgt:

*Zitat Anfang:*

*Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen, im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen.*

*Zitat Ende*

Eine positive Stellungnahme liegt auch vom Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, Herrn DI Robert Kornhuber mit dem Datum vom 15.07.2021 und von der Abteilung Raumordnung der OÖ Landesregierung mit dem Datum vom 11.08.2021 aus forstfachlicher Sicht vor.

Die Netz OÖ GmbH hat mit Datum vom 12.07.2021 bzw. 13.07.2021 eine positive Stellungnahme der Elektrizitätsleitungsanlagen bzw. der Erdgasleitungsanlagen abgegeben.  
Anschließend werden die üblichen standardisierten Auflagen und Bedingungen angeführt

Ebenfalls eine positive Stellungnahme vom 28.07.2021 langte vom Militärkommando Oberösterreich ein.

Weiters wurde im Zuge des verkürzten Verfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 und 4 des OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 20.07.2021 (Stellungnahmefrist bis 11.08.2021) die nachweisliche Verständigung der durch die beabsichtigten Planänderung Betroffenen durchgeführt. Innerhalb dieser Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen und Einwendungen eingelangt.

Der Gemeinderat hat daher heute die Beschlussfassung wie folgt vorzunehmen.

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Flächenwidmungplanänderung Nr. 24 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Neuausweisung des Grst. Nr. 516/4 und einer Teilfläche aus dem Grst. Nr. 516/5 KG Oed in Bergen von derzeit LAFOWI auf „Bestehendes Wohngebäude im Grünland“ wird **genehmigt**.

Der Beschlussfassung werden

- der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10.06.2021
- die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 10.06.2021
- Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.24 , Maßstab 1:5.000, Planverfasser Arch. DI Georg Kraus, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 10.06.2021.
- Die fachlichen Stellungnahmen der Fachabteilungen des Amtes der OÖ. Landesregierung sowie übrigen Ämtern und Behörden sowie der Netz OÖ & des Militärkommandos OÖ
- Dokumentation der Baulandentwicklung (Stand 10.06.2021)
- Flächenbilanz und Baulandprognose

zugrunde gelegt.

Der Gemeinderat hat sich mit den eingelangten Stellungnahmen auseinandergesetzt.

**Diese Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.**

#### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 3.2

### 3.3 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.25 & ÖEK 2.10; (Haizing); Einleitungsbeschluss Vorlage: BA/048/2021

---

#### BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlicher Eingabe vom 07. September 2021 ersucht [REDACTED] um Abänderung des Flächenwidmungsplanes (Änderung Nr. 5.25) bzw. ÖEK 2.10 hinsichtlich Umwidmung des Grundstücks Tfl. 1339, KG. Hartkirchen von derzeit Grünland „LAFOWI“ auf „Bauland D“ bzw. Grünzug im Ortschaftsbereich von Haizing.

Die Widmung dient zur Schaffung eines Bauplatzes für einen weichenden Erben.

Der Ortsplaner Arch. DI Georg Kraus, 4070 Eferding, führt in seiner fachlichen Stellungnahme mit dem Datum vom 28.09.2021 folgendes aus:

Zitat Anfang:

**Betrifft:** Anregung auf Änderung Nr. 25 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 und Änderung Nr. 10 des ÖEK's Nr. 2. Neuausweisung einer Teilfläche aus dem Grst. Nr. 1339 KG Hartkirchen von derzeit LAFOWI auf Bauland D – Dorfgebiet

Antragsteller/in: [REDACTED]

Derzeitige Widmung:

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Grünland (LAFOWI)

Wunsch:

D – Dorfgebiet

Lage:

Ortschaft Haizing

Angrenzende Widmungen:

N: Gemeindestraße und D – Dorfgebiet

O: D – Dorfgebiet

S: LAFOWI

W: LAFOWI

Technische Infrastruktur:

Verkehrerschließung: Gemeindestraße Haizing – Grst. Nr. 3133/1

Abwasserbeseitigung:

Anschluss an Ortskanalisation möglich

Trinkwasserversorgung:

Anschluss an Ortswasserleitung möglich

Geogene Risikozone – Stufe II: nicht betroffen

ROG Eferding:

nicht betroffen

ÖEK:

keine Aussagen auf Entwicklungen

#### **Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners:**

Herr Wolkerstorfer beantragt die Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grst. Nr. 1339 KG Hartkirchen von derzeit Grünland (LAFOWI) in Bauland D – Dorfgebiet.

Begründet wird die Anregung auf Änderung des FW's und ÖEK's dahingehend, dass die Möglichkeit zur Errichtung eines Eigenheimes für den Sohn geschaffen werden soll. Das bereits bebaute Grundstück 1339 von Herrn Wolkerstorfer soll dazu im Sinne einer Nachverdichtung geteilt werden.

Die beantragte Umwidmungsfläche befindet sich im westlichen Bereich der Ortschaft Haizing, grenzt nördlich und östlich an gewidmetes Bauland (Dorfgebiet) und wird südlich und westlich von Grünland umgeben. Es soll ein Bauplatz in einer Größe von knapp 980 m<sup>2</sup> entstehen.

Die Erschließung soll Richtung Norden erfolgen, die Zustimmung des Straßenmeisters wurde hierzu bereits eingeholt und liegt schriftlich vor. Auf die Sichtwinkelnorm wird hingewiesen.

Im derzeit rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 der Gem. Hartkirchen werden für den gegenständlichen Bereich in der Ortschaft Haizing keine Aussagen zur Siedlungsentwicklung getroffen. Es ist daher eine Änderung des ÖEKs erforderlich.

Lt. einer Rechtsauskunft der Baurechtsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung wird zum Thema „Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2“ grundsätzlich festgestellt, dass dieses für einen Zeitraum von 10 Jahren ausgelegt ist und Änderungen nur dann genehmigungsfähig sind,

wenn dafür ein **eindeutiges öffentliches Interesse** (z.B.: Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen, Widmungen neuer oder Erweiterung bestehender Betriebsstandorte zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen, grundlegende Änderung der Siedlungsstruktur infolge von Naturkatastrophen, Schaffung eines neuen Siedlungsgebietes wenn die Reserven erschöpft sind. □ Nachweis mittels einer aktuellen Baulandbilanz □) nachgewiesen werden kann und im Funktionsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kaum mehr Baulanderweiterungsoptionen vorhanden sind.

Das öffentliche Interesse kann dadurch begründet werden, dass die gesamte technische Infrastruktur vorhanden und somit eine hohe Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Weiters ist die nächste Haltestelle in unter 200 m fußläufig sehr gut erreichbar.

Durch den 2-seitigen Anschluss an bestehendes Bauland Dorfgebiet kann von einer Abrundung gesprochen werden.

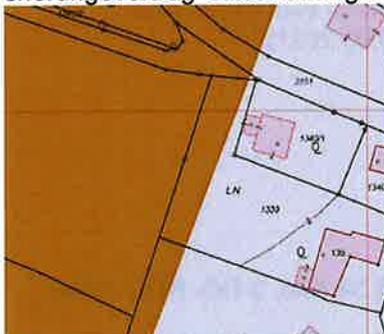
Im Zuge dieser Änderung wird von Seiten der Ortsplanung die Verbesserung des Siedlungsabschlusses durch Widmung eines GZ-Streifens vorgesehen, welcher einen sanften Übergang zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und bebauten Flächen durch die Bepflanzung mit heimischen Bäumen schaffen soll.



Dieser Streifen soll in einer Breite von 7,5 m ausgewiesen werden.

Im Nordosten soll in diesem Zuge am Grundstück 1340/1 eine geringfügige Widmungsreinigung entsprechend der aktuellen DKM vorgenommen werden, damit keine Rest-Insellfläche von ca. 13,5 m<sup>2</sup> Grünland entsteht.

Da die Ortschaft Haizing leider unter starkem Mangel an verfügbarem Bauland leidet, (gerade in lt. ÖEK vorgesehenen Entwicklungsbereichen) soll zumindest ein bestehendes, großes Grundstück, welches ohnehin schon nicht dem Ackerbau zur Verfügung steht, geteilt werden und per Baulandsicherungsvertrag Ortsansässigen die Möglichkeit zum Verbleib sichern.



Gem. Bodenfunktionsbewertung ist die vorgesehene Baulandfläche zum Großteil ohne Zuordnung und es wird ein hochwertiges Ackerland erst Richtung Westen dargestellt.

**Aus fachlicher Sicht der Ortsplanung kann die Anregung auf Umwidmung unter Ausweisung eines GZ-Streifens zur Verbesserung des Siedlungsabschlusses im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild mitgetragen werden und es wird die Teilung des Grundstücks 1339 zur sparsameren Nutzung von Grundflächen begrüßt. Lt. Angaben aus Doris wirken auf das Grundstück keine negativen Umwelteinflüsse ein und die Baulandeignung ist als gegeben zu betrachten. Ein Baulandsicherungsvertrag ist abzuschließen.**

Zitat Ende

### **Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG 1994:**

Der Planungsinteressent Herr [REDACTED], leistet der Gemeinde Hartkirchen den Beitrag zu den mit dem Verordnungsverfahren verbundenen Plankosten der Erstellung des FLWP-Änderungsplanes Nr. 5.25 sowie des Abänderungsplanes des ÖEK Änderung 2.10 entsprechend dem Auftragsschreiben des Arch. DI Georg Kraus, 4070 Eferding, Dachsbergerbachstraße 11, mit dem Datum vom 07.09.2021.

Der Gemeinderat hat sich mit den eingelangten Stellungnahmen auseinandergesetzt.

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

I.: Der Flächenwidmungsplan Nr. 05 wird im Ortsbereich von Haizing (Antragsteller [REDACTED]) wie folgt abgeändert (Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 5.25 und Änderung des ÖEK Nr. 2.10):

- Umwidmung des Grundstücks TFL 1339 KG. Hartkirchen (für einen Bauplatz mit einem Gesamtausmaß von ca. 980 m<sup>2</sup> + Erschließung & Grünzug lt. beiliegenden Plänen), von derzeit Grünland auf Bauland D – Dorfgebiet & Grünzug.

Das Einleitungsverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 wird durchgeführt.

Der Beschlussfassung werden:

- der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28.09.2021
- die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 28.09.2021
- Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.25, Maßstab 1:5.000, Planverfasser Arch. DI Georg Kraus, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 28.09.2021
- Teil B: Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr.: 2.10, Maßstab 1:10.000, Planverfasser DI Georg Kraus, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 28.09.2021
- Dokumentation der Baulandentwicklung (Stand 10.06.2021)
- Flächenbilanz und Baulandprognose
- Plankosten-Vereinbarung vom 07.09.2021
- Anregungsformulare

zugrunde gelegt.

### **II. Genehmigung der Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG. 1994**

Die Plankostenvereinbarung, abgeschlossen zwischen [REDACTED] und der Gemeinde Hartkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Wolfram Moshammer, mit dem Datum vom 07.09.2021, wird **genehmigt**.

**Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.**

## **BERATUNG:**

Vorsitzender

Es handelt sich um eine klassische Baulandschaffung, wie man sich laut Flächenwidmung erweitern sollte.

GR Peter Hinterberger

Muss er den GZ-Streifen begrünen?

Vorsitzender

Ja und nach Rücksprache mit der Straßenverwaltung muss er auch die Einfahrt zur Bezirksstraße hinaus gestalten.

GR Johann Huemer

Ich habe eine formelle und informative Frage zum Ortsplaner. Meiner Meinung nach ist der Ortsplaner Architekt Deinhammer?

Vorsitzender

Dipl.Ing. Georg Kraus ist der Enkel von Herrn Architekt Deinhammer. Es ist vollkommen richtig, dass der Ortsplaner in der nächsten Zeit durch den Gemeinderat bestimmt wird.

GR Rainer Rathmayr

Es ist klar ersichtlich, dass die bebaubare Fläche in zweiter Reihe entsteht und an zwei Seiten anschließt. Es handelt sich um einen Abschluss vom Siedlungsgebiet und mit dem zusätzlichen Grünzug finden wir das als Aufwertung und als eine gute Lösung. Wir können dem zustimmen.

## **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 3.3

### 3.4 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.26; (Vornholz); Einleitungsbeschluss Vorlage: BA/046/2021

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Mit schriftlicher Eingabe vom 16.09.2021 ersuchen

um Abänderung des Flächenwidmungsplanes (Änderung Nr. 5.26) mit der Absicht, die Grundstücke 802/2 + 802/3, beide KG Hartkirchen entsprechend der nicht grundbücherlich durchgeführten Vermessungsurkunde 1995 im Sternchenkatalog richtig zu stellen bzw. TFL der PZ 800 KG Hartkirchen umzuwidmen.

Der Ortsplaner Arch. DI Georg Kraus, 4070 Eferding, führt in seiner fachlichen Stellungnahme mit dem Datum vom 29.09.2021 folgendes aus:

Zitat Anfang:

**Betrifft:** Antrag auf Änderung Nr. 26 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, Erweiterung der Baulandfläche für die Sternchenobjekte +33 ( ) und +54 auf einer Teilfläche aus dem Grst. Nr. 800 KG Hartkirchen

Antragsteller:

Derzeitige Widmung:  
Widmungswunsch:

Grünland (LAFOWI)  
Baulanderweiterung für – Bestehendes Wohngebäude im Grünland

Lage:  
Angrenzende Widmungen:

Ortschaft Vornholz  
N: Grünland (LAFOWI)  
O: Grünland (LAFOWI)  
S: Gemeindefraße und Grünland (LAFOWI)  
W: Grünland (LAFOWI)

Techn. Infrastruktur:

Verkehrerschließung: lt. Bestand vorhanden  
Abwasserbeseitigung: lt. Bestand vorhanden  
Trinkwasserversorgung: lt. Bestand vorhanden

ÖEK:

keine Aussagen auf Entwicklungen  
Innerhalb des Bereiches für Oberflächenwässerkonzept 1

Geogenes Baugrundrisiko – Stufe II: Risikotyp A, B nicht betroffen  
ROP Eferding: Regionale Grünzone nicht betroffen

#### **Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners:**

beantragen die Baulandflächen für die Sternchenbauten Nr. und (bestehende Wohngebäude im Grünland) in einem Teilbereich des Grst. Nr. 800 KG Hartkirchen geringfügig zu erweitern.

Begründet wird die Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes dahingehend, dass die im Jahr 1995 erstellte Vermessung nie grundbücherlich durchgeführt wurde. Lt. Angaben der Gemeinde Hartkirchen liegen Bauplatzbewilligungsbescheide am Gemeindeamt auf. Die Teilung soll nun entsprechend der Teilungsurkunde durchgeführt und die Flächenwidmung für die beiden Sternchenbauten entsprechend angepasst werden.

Die angeregte Widmungsänderung befindet sich im nordöstlichen Randbereich der Ortschaft Vornholz.

Die geplante Erweiterung setzt sich wie folgt zusammen:

Objekt Nr.	Grst. Nr.	Adresse	Baulandfläche (lt. Grundbuch)	Vermessung GZ 10784/95	Änd. 5.26
+33	802/3	Vornholz 61	600 m <sup>2</sup>	+ 88 m <sup>2</sup>	688 m <sup>2</sup>
+54	802/2	Vornholz 60	864 m <sup>3</sup>	+ 35 m <sup>2</sup>	899 m <sup>2</sup>

*Definition Sternchenbau gem. §22 Abs. 2 Oö. ROG 2021:*

*Die Signatur + weist eine von Grünland umgebene Baulandfläche (in der Regel unter 1.000 m<sup>2</sup>) mit einem bestehenden Wohngebäude als Hauptgebäude aus. Weitere Hauptgebäude sind unzulässig. Für die in einem Anhang zum Flächenwidmungsplan dargestellte Fläche wird die Widmung Dorfgebiet festgelegt.*

**Von Seiten der Ortsplanung bestehen aufgrund der geringfügigen Anpassung an die bereits im Jahre 1995 erstellte Vermessung GZ 10784/95 von DI Bauer keine fachlichen Einwände oder Bedenken.**

Zitat Ende

**Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG 1994:**

Der Planungsinteressenten [REDACTED], leisten der Gemeinde Hartkirchen den Beitrag zu den mit dem Ordnungsverfahren verbundenen Plankosten der Erstellung des FLWP-Änderungsplanes Nr. 5.26 entsprechend dem Auftragschreiben des Arch. DI Georg Kraus, 4070 Eferding, Dachsbergbachstraße 11, mit dem Datum vom 16.09.2021.

Der Gemeinderat hat sich mit den eingelangten Stellungnahmen auseinandergesetzt.

**ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

I.: Der Flächenwidmungsplan Nr. 05 wird im Ortsbereich von Vornholz (Antragsteller [REDACTED]) wie folgt abgeändert (Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 5.26):

- Änderung Nr. 26 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, Erweiterung der Baulandfläche für die Sternchenobjekte +33 [REDACTED] und +54 [REDACTED] auf einer Teilfläche aus dem Grst. Nr. 800 KG Hartkirchen

Das Einleitungsverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 wird durchgeführt.

Der Beschlussfassung werden:

- der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 29.09.2021
- die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 29.09.2021
- Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.26, Maßstab 1:5.000, Planverfasser Arch. DI Georg Kraus, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 29.09.2021
- Dokumentation der Baulandentwicklung (Stand 10.06.2021)
- Flächenbilanz und Baulandprognose
- Plankosten-Vereinbarung vom 16.09.2021
- Anregungsformular

zugrunde gelegt.

## **II. Genehmigung der Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG. 1994**

Die Plankostenvereinbarung, abgeschlossen zwischen [REDACTED],  
[REDACTED], und der Gemeinde Hartkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Wolfram Moshammer, mit dem Datum vom 16.09.2021, wird **genehmigt**.

**Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.**

### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 3.4

### 3.5 **Änderung der Satzungen des Wegeerhaltungsverbandes Hausruckviertel** **Vorlage: BA/054/2021**

---

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Mit Schreiben vom 14.10.2021 teilte der Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel mit, aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden mussten.

Außerdem erfolgte aus legistischen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen. Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in Höhe von 668,00 Euro pro angefangenen Kilometer bleibt aber unverändert. Die neue beiliegende Satzung wurde gemeinsam mit Mag. Franz Ganglbauer von der Direktion Inneres und Kommunales in Absprache mit der Direktion Verfassungsdienst ausgearbeitet.

Diese Vereinbarung (Satzung) bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden und ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Die Genehmigung der neuen Satzung erfolgt anschließend durch Verordnung der Oö. Landesregierung, und es wird diese Verordnung samt der neuen Satzung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht werden.

Eine Textgegenüberstellung der alten Satzung aus dem Jahr 1999 und neuen Satzung aus 2021 liegt diesem Amtsvortrag bei.

Der Gemeinderat hat daher heute einen Beschluss wie folgt zu fassen:

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die neue Satzung (Vereinbarung) vom 01.10.2021 wird beschlossen.

#### **BERATUNG:**

*GR Ursula Ludwig*

Wir haben nur formelle Anpassungen gefunden, aber inhaltlich ist die Satzung gleichgeblieben.

#### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 3.5

## 4 FEUERWEHRANGELEGENHEITEN

---

### 4.1 Freiwillige Feuerwehr Hartkirchen; Ankauf eines KDOF im Rahmen einer Ersatzbeschaffung; Grundsatzbeschluss Vorlage: AL/831/2021

---

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Das Kommando der FF Hartkirchen hat mit Eingabe vom 18.10.2021 (ha. am 19.10.2021 eingelangt) um Neu- bzw. Ersatzbeschaffung des Kommandofahrzeuges (KDO-F) ersucht und diese entsprechend begründet.

Im Rahmen der beschlossenen GEP (Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung) ist dieses KDO-F als taktisches Einsatzfahrzeug mit Zuteilung zur FF-Hartkirchen vorgesehen. Die notwendige Ersatzbeschaffung soll in der „MFP - Mittelfristigen Finanzplanung“ der Gemeinde im Jahr 2023 vorgesehen werden.

Damit entsprechend zeitgerechte Förderungsanträge beim Landesfeuerwehrkommando Oö. eingebracht werden können, soll heute der Grundsatzbeschluss über diese Ersatzbeschaffung eines KDO-F für die FF Hartkirchen im 2023 gefasst werden.

Die Normkosten für ein KDO-F liegen derzeit bei ca. € 80.000,00 inkl. MwSt. Hinzuweisen ist, dass Fahrzeuge dieser Bauart ab 01/2022 seitens LFK gefördert werden. Darüber hinaus gehende Kosten sind von Gemeinde und Feuerwehr zu finanzieren.

**Der Gemeindevorstand hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 02.11.2021 vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die diesbezügliche Beschlussfassung.**

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge im Grundsatz beschließen:

Für die FF Hartkirchen soll im Jahr 2023 (unter der Voraussetzung, dass für diesen Zeitpunkt entsprechende Förderungsmittel des Landesfeuerwehrkommandos zugesichert werden) ein KDO-F angekauft werden. Die Ersatzbeschaffung wird in der MFP – Mittelfristigen Finanzplanung aufgenommen. Das entsprechende Förderansuchen an das Landesfeuerwehrkommando ist zeitgerecht einzubringen.

#### **BERATUNG:**

GR Pia Knogler

Im Amtsvortrag steht: „Die Kosten liegen derzeit bei...“. Bedeutet das, dass sich die Kosten ziemlich verändern, es könnte ziemlich viel teurer werden oder bleibt es in einem für die Gemeinde verträglichen Rahmen?

Vorsitzender

Wie es jetzt ist, liegen die Kosten bei € 80.000,00. Es kommen Bedarfszuweisungsmittel dazu und es wird ein Finanzierungsplan erstellt, aus dem ersichtlich ist, wer wieviel zu zahlen hat. Natürlich kann sich der Preis etwas verändern, jedoch in verträglichem Rahmen.

GR Johann Humer

Morgen findet eine Finanzausschusssitzung statt und es ist vorgesehen, dieses Fahrzeug und auch den TLF-A in die Mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.

GR Gerhard Kloimstein

Sicherlich kann sich das Fahrzeug verteuern, aber das Projekt gehört eingeleitet, um es verwirklichen zu können. Effektiv wird dann entschieden, wenn man weiß, was es wirklich kostet.

GR Josef Greinöcker

Bei Fahrzeugen sehe ich da weniger das Thema, eher beim Bauen. Wann wird eigentlich so ein Fahrzeug getauscht?

Vorsitzender

Das Fahrzeug, welches von der FF Hartkirchen betrieben wird, wurde gebraucht gekauft. Es wurde von der FF umgebaut und adaptiert. Mit solchen Fahrzeugen werden die Kinder zu Bewerben ge-

bracht und aus meiner Sicht müssen daher die Fahrzeuge top sein. Die Sicherheit unserer Kinder geht vor.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 4.1

## 4.2 **Freiwillige Feuerwehr Oed in Bergen; Ankauf eines TLF-A 2000 im Rahmen einer Ersatzbeschaffung; Grundsatzbeschluss**

**Vorlage: AL/832/2021**

---

### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Das Kommando der FF Oed in Bergen hat mit Eingabe vom 21.10.2021 (ha. am 22.10.2021 eingelangt) um Neu- bzw. Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeuges (TLF-A 2000) ersucht und diese entsprechend begründet.

Im Rahmen der beschlossenen GEP (Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung) ist dieses TLF-A 2000 als taktisches Einsatzfahrzeug mit Zuteilung zur FF-Oed in Bergen vorgesehen. Die notwendige Ersatzbeschaffung soll in der „MFP - Mittelfristigen Finanzplanung“ der Gemeinde im Jahr 2025 vorgesehen werden.

Damit entsprechend zeitgerechte Förderungsanträge beim Landesfeuerwehrkommando Oö. eingebracht werden können, soll heute der Grundsatzbeschluss über diese Ersatzbeschaffung eines TLF-A 2000 für die FF Oed in Bergen im 2025 gefasst werden.

Die Normkosten für ein TLF-A 2000 liegen derzeit bei ca. € 350.000,00 inkl. MwSt. Hinzuweisen ist, dass Fahrzeuge dieser Bauart seitens LFK mit gefördert werden. Darüber hinaus gehende Kosten sind von Gemeinde und Feuerwehr zu finanzieren.

**Der Gemeindevorstand hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 02.11.2021 vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die diesbezügliche Beschlussfassung.**

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge im Grundsatz beschließen:

Für die FF Oed in Bergen soll im Jahr 2025 (unter der Voraussetzung, dass für diesen Zeitpunkt entsprechende Förderungsmittel des Landesfeuerwehrkommandos zugesichert werden) ein Tanklöschfahrzeug (TLF-A 2000) angekauft werden. Die Ersatzbeschaffung wird in der MFP – Mittelfristigen Finanzplanung aufgenommen. Das entsprechende Förderansuchen an das Landesfeuerwehrkommando ist zeitgerecht einzubringen.

### **BERATUNG:**

#### Vorsitzender

Das alte Fahrzeug ging von der FF Hartkirchen an die FF Oed in Bergen über. Es wurde viel Geld in die Hand genommen, damit das Fahrzeug top für die FF Oed in Bergen war und es wurden auch bauliche Maßnahmen vorgenommen. Es ist sinnvoll, dieses alte Fahrzeug auszutauschen und ein neues im Rahmen der GEP anzuschaffen. Wir müssen zwei Tanklöschfahrzeuge betreiben.

#### GR Margot Arthofer

Es ist gut, dass wir heute den Grundsatzbeschluss fassen, denn die Lieferzeiten sind momentan sehr lange.

### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 4.2

## **5 LIEGENSCHAFTSANGELEGENHEITEN**

---

### **5.1 Verordnung zur Übertragung des - dem Gemeinderat zustehenden - Beschlussrechtes in der Angelegenheit "Wohnungsvergaben" Vorlage: BUCH/749/2021**

---

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Gem. § 44 Abs. 2 Oö. GemO 1990 idgF. kann der Gemeinderat seinen Ausschüssen durch Verordnung das ihm zustehende Beschlussrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Ausgenommen von der Übertragung sind die behördlichen Aufgaben sowie die Beschlussfassungen in den Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes (V. Hauptstück). Die Verordnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates mit **Drei-Viertel-Mehrheit** und tritt jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates außer Kraft.

Der Gemeinderat möge daher das ihm zustehende Beschlussrecht in der Angelegenheit „Wohnungsvergaben“ an den Ausschuss für Finanzplanung, Wohnungsvergaben, Vermietungen und Verpachtungen (Finanzausschuss) übertragen.

Ein entsprechender Verordnungsentwurf für die Übertragung dieses Beschlussrechtes an den Finanzausschuss ist dem Amtsvortrag angeschlossen.

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Gemäß § 44 Abs. 2 Oö. GemO. wird dem Finanzausschuss im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis das Beschlussrecht betreffend Wohnungsvergaben übertragen.

Zu diesem Zweck wird die im Entwurf vorliegende Übertragungsverordnung (Beilage) erlassen.

#### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 5.1

## 5.2 Vermietung der Wohnung 2 in der Schulgasse 2, 1. OG Vorlage: SEKR/126/2021

---

### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Die Volkshilfe hat per 30.06.2021 obige Wohnung (55,73 m<sup>2</sup>) im „Huemerhaus“ gekündigt. Anschließend wurden durch die Volkshilfe Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt und die Wohnung wieder in ordnungsgemäßen Zustand seitens der Gemeinde rückübernommen.

Nach der Ausschreibung und Besichtigung wurden **zwei definitive Interessensbekundungen** abgegeben:

Herr [REDACTED] ist rumänischer Staatsbürger und arbeitet seit April 2021 bei der Fa. Hans Arthofer GesmbH & Co KG in Hartkirchen als LKW-Lenker. Da das Pendeln zwischen Wels und Hartkirchen sehr viel Zeit beansprucht wäre diese Wohnung für ihn und seine Frau ideal.

Herr [REDACTED] hat sein Interesse mit Schreiben vom 03.11.2021 bekundet sowie Lohn/Gehaltsabrechnungen vom April bis September 2021 vorgelegt

sowie

Herr [REDACTED] ist kosovarischer Staatsbürger und arbeitet bei der Fa. Anton Silber-Grünseis in Rathen. Auch für ihn ist diese Wohnung ideal, da er eine kurze Anfahrtszeit zum Arbeitgeber hat.

Herr [REDACTED] hat sein Interesse mit Schreiben vom 27.10.2021 bekundet sowie Lohnzettel vom 26.05.2020 bis 24.02.2021 vorgelegt.

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Öffentlichkeit wird bei diesem TOP nach § 53 (2) öö. GemO 1990 ausgeschlossen.

### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**mehrheitliche Annahme durch Handerheben**

**24 JA-Stimmen**

**1 NEIN-Stimme (GR Ernst Hofmann)**

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Wohnung Nr. 2 im Objekt Schulgasse 2, 1. OG, 4081 Hartkirchen mit einer Fläche von 55,73 m<sup>2</sup> wird ab 01.12.2021 für die Dauer von 3 Jahren zum Mietpreis von € 250,79 inkl. MwSt. an Herrn [REDACTED] vermietet. Die Betriebskosten werden separat verrechnet. Die Kautionshöhe beträgt eine Monatsmiete netto (€ 227,99).

### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**mehrheitliche Annahme durch Handerheben**

**24 JA-Stimmen**

**1 Stimmenthaltung (GR Ernst Hofmann).**

## 6 PERSONALANGELEGENHEITEN

### 6.1 Anpassung der Höhe des Sitzungsgeldes Vorlage: PERS/324/2021

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Gemäß § 34 Oö. Gemeindeordnung haben die Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates sowie Ausschussmitglieder, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug im Sinn des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt, für die Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird vom Gemeinderat festgesetzt und muss zwischen 1% und 3% des Bezuges des Bürgermeisters der jeweiligen Gemeindegröße liegen. Mittels Verordnung setzte der Gemeinderat Hartkirchen in seiner Sitzung vom 24.06.1998 die Höhe des Sitzungsgeldes für Hartkirchen mit 1,5% des Bezuges eines nicht hauptberuflichen Bürgermeisters fest.

Aufgrund der Änderungen durch die Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 ab der Wahlperiode 2021 wurde die Differenzierung zwischen haupt- und nebenberuflichen Bürgermeister aufgehoben und vereinheitlicht. Ab der Wahlperiode 2021 orientieren sich sämtliche Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder am Bezug des hauptberuflichen Bürgermeisters der jeweiligen Gemeindegröße.

Für Hartkirchen belief sich die Höhe des Sitzungsgeldes in der abgelaufenen Wahlperiode für 2021 mit 1,5% des Bezuges eines nebenberuflichen Bürgermeisters unserer Gemeindegröße auf 76,08 € je Mitglied und Sitzung. Seit der konstituierenden Sitzung am 14.10.2021 und der Wirksamkeit der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 beträgt das Sitzungsgeld mit 1,5% des Bezuges des (hauptberuflichen) Bürgermeisters unserer Gemeindegröße nun 105,01 € je Sitzung und Mitglied.

Sitzungsgeld <b>BISHER</b>			Sitzungsgeld <b>AB Funktionsperiode 2021</b>		
4599 Einwohner (Stichtag 07.07.2015)			nwohner (Gesamtpersonenzahl Stichtag 06.07.2021)		
4.501 bis 10.000 Einwohner nebenberuflicher BGM		5.071,70 €	501 bis 10.000 Einwohner nebenberuflicher BGM		<i>entfällt ab Herbst 2021</i>
			hauptberuflicher BGM		7.000,40 €
<b>Sitzungsgeld pro Sitzung</b>	<b>1,50%</b>	<b>76,08 €</b>	<b>Sitzungsgeld 1,5% pro Sitzung</b>	<b>1,50%</b>	<b>105,01 € !!!!</b>
<b>Kosten für 220 Sitzungsgeldbezüge pro Jahr</b>		<b>16.736,61 €</b>	<b>Kosten für 220 Sitzungsgeldbezüge pro Jahr</b>		<b>23.101,32 €</b>

Bleibt die Höhe des Sitzungsgeldes in Hartkirchen auch in der aktuellen Periode bei 1,5 % belaufen sich die Mehrkosten für Sitzungsgelder, basierend auf den Werten von 2021, auf mindestens 6.364,71 € pro Jahr. Hochgerechnet auf die gesamte Periode ist mit einem Mehrkostenaufwand von mind. 38.188,26 € zu rechnen.

Mit einer Anpassung des Prozentsatzes auf 1,1% des Bezuges des Bürgermeisters würde das Sitzungsgeld pro Sitzung und Mitglied 77,00 € betragen und sich somit im bisherigen finanziellen Rahmen belaufen.

**Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 02.11.2021 die diesbezügliche Beratung vorgenommen und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung zur Anpassung der Sitzungsgeldhöhe auf 1,1 % des hauptberuflichen Bürgermeisterbezuges.**

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die im Entwurf vorliegende Verordnung betreffend die Festlegung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderats und der Ausschüsse wird rückwirkend ab 14.10.2021 beschlossen.

Mit Inkrafttreten der oben genannten Verordnung tritt die bisherige Verordnung vom 24.06.1998 außer Kraft.

## **BERATUNG:**

GR David Aichinger

Wir finden das gut, die Gemeinde muss aufs Geld schauen und wir können als Gemeinderat mit gutem Beispiel vorangehen und der Gemeinde sparen helfen.

GR Rainer Rathmayr

Bei diesem Punkt sind wir heute nicht ganz einverstanden. Ich weiß, es gibt einen Beschluss im Gemeindevorstand. In der Fraktionssitzung haben wir uns den Punkt angesehen und können das Anliegen nachvollziehen. Das Gemeinde-Bezügegesetz wurde angepasst und wir möchten diesen Punkt schon noch einmal diskutieren, was das für das Sitzungsgeld der Gemeinderats- und Ausschussmitglieder bedeutet, die eine wesentliche und wichtige Arbeit leisten. Diese Aufwertung, die in den anderen Positionen stattgefunden hat, soll auch hier ankommen. Natürlich in einem Rahmen, der für das Gemeindebudget verträglich ist. Mit diesem Antrag können wir nicht mitgehen.

GR Pia Knogler

Ich freue mich, in der Gemeinde Hartkirchen politisch mitzuarbeiten. Dieser Punkt hat mich gleich ziemlich herausgefordert. Im Sinne der Gemeinde sollte ich aus kostensparenden Gründen dem Antrag zustimmen und verzichten. Auf der anderen Seite gibt es das Gesetz und es „steht mir“ zu. Es handelt sich nur um 1,5 %, es wären 3 % möglich. Ich sehe dies als finanzielle Wertschätzung meiner zukünftigen Arbeit und ich werde viel von zu Hause aus arbeiten und die Betriebskosten werden ziemlich steigen. Darum sehe ich es als guten Ausgleich, bei der Erhöhung zu bleiben.

Vorsitzender

Im Bezirk Eferding gibt es nur zwei Gemeinden, die einen derartigen Bürgermeistergehalt laut Gesetz ausbezahlen. Das sind die Gemeinden Alkoven und Hartkirchen. Alle anderen Gemeinden haben einen höheren Prozentsatz und die Sitzungsgelder liegen unter unseren.

GR Ursula Ludwig

Auch für uns war es nicht ganz stimmig. Der Finanzausschuss wäre eine Möglichkeit oder eine nochmalige Beratung im Gemeindevorstand.

GR Pia Knogler

Ich mische zwar Äpfel und Birnen zusammen, aber für die Feuerwehr werden € 430.000,00 ausgegeben. Die Mehrbelastung für das Sitzungsgeld sind € 6.364,71 pro Jahr.

GR Peter Hinterberger

Ich stelle den Antrag, dass der Gemeinderat gemäß dem Antrag des Vorsitzenden heute abstimmt.

GR Josef Greinöcker

Wir reden hier von relativen Beträgen. Mir ist klar, dass man im Sinne der Gemeinde sparen muss. Wir sind eine große Gemeinde und ich schließe mich GR Knogler an. Wir reden von einer Differenz von 30 %. Wir reden nicht davon, auf eine Erhöhung zu verzichten, auch von keiner Nulllohnrunde, sondern es geht darum, dass wir tatsächlich 30 % nach dem Beschluss von 1998 zurückstecken. Ich finde, wir müssen nochmals diskutieren.

GR Pia Knogler

Was waren die Argumente vom Gemeindevorstand diesen Antrag zu stellen?

GR David Aichinger

Wir wollen mit gutem Beispiel vorangehen. Der Rahmen bewegt sich zwischen 1 und 3 %. Ich denke, es sitzt niemand des Geldes wegen im Gemeinderat, sondern aus Überzeugung und um etwas zu bewirken. Deshalb sind wir für diesen Antrag.

GR Johann Humer

Die Bezüge bzw. die Aufwandsentschädigungen der Vizebürgermeister und Fraktionsobleute wurden bei der Gemeindebezugsnovelle prozentuell herabgesetzt, weil sich der Grundbetrag von der Berechnung verändert hat. Das Sitzungsgeld wird durch die jährlichen Anpassungen höher. Auch ich bin bereit, in einem anderen Gremium darüber zu diskutieren. Grundsätzlich wäre für mich diese Angelegenheit ausgedredet gewesen.

GR Rainer Rathmayr

Wenn man die Gemeinderatsfunktion mit Geist und Herzblut betreibt, dann brauchen wir von einem Stundenlohn nicht reden. Für mich muss es stimmig sein und darüber möchte ich mich in einem weiteren Rahmen, ob es der Gemeindevorstand ist, nochmals austauschen. Heute können wir nicht zustimmen.

Vorsitzender

Auch ich bin für eine nochmalige Beratung im Finanzausschuss. Es geht um sehr viel Geld. Peter Hinterberger wird um Antragstellung seitens des Vorsitzenden gebeten.

GR Peter Hinterberger

Verliest den nachstehenden Antrag zur Beschlussfassung:

Die im Entwurf vorliegende Verordnung betreffend die Festlegung eines Sitzungsgeldes auf 1,1 % des hauptberuflichen Bürgermeisterbezuges für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse wird rückwirkend ab 14.10.2021 beschlossen.

Mit Inkrafttreten der oben genannten Verordnung tritt die bisherige Verordnung vom 24.06.1998 außer Kraft.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag von GR Peter Hinterberger**

**mehrheitlich abgelehnt durch Handerheben**

**12 JA-Stimmen (SPÖ und FPÖ)**

**13 NEIN-Stimmen (ÖVP und GRÜNE).**

----- ENDE TOP. 6.1

## 7 ALLFÄLLIGES

---

GR Peter Hinterberger

Am 30.11. findet eine **Prüfungsausschusssitzung** statt.

GR Ursula Ludwig

Wir hätten gerne im Gemeindevorstand einen **Zwischenbericht vom Generalübernehmer der Schule**.

Vorsitzender

Die Informationen habe ich bisher immer weitergegeben. Ich werde mit dem Generalübernehmer sprechen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich der Vorsitzende bei den Gemeinderäten und schließt die Sitzung.

----- ENDE TOP. 7 ALLFÄLLIGES



**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 14.10.2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:40 Uhr.

  
Vorsitzender

  
Schriftführer

Nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift an die GR-Fraktionen übermittelt am: 24.11.2021

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 07.12.2021 keine Einwendungen erhoben wurden.

Hartkirchen, am 07.12.2021

Der Vorsitzende:  


**Bestätigung** über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Hartkirchen, am 07.12.2021

Der Vorsitzende:



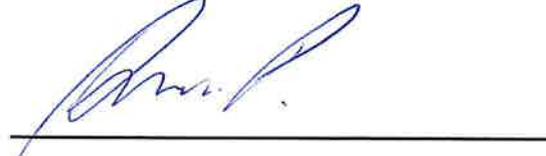
Für die ÖVP-Fraktion:



Für die SPÖ-Fraktion:



Für die FPÖ-Fraktion:



Für die GRÜNEN-Fraktion:

